



Allgemeinverfügung

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 an Schulen und bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs.1, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) und § 20 der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus des Landes Baden-Württemberg (Corona-Verordnung) folgende Verfügung:

1. a) In den auf der Grundschule aufbauenden allgemeinen Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind von den Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen nicht medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen; dies gilt insbesondere auch während des Unterrichts.

b) In den Grundschulen, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, sind von den Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen ab 16 Jahren nicht medizinische Alltagsmasken oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen; dies gilt insbesondere auch während des Unterrichts.

c) Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Ziffer 1 a und b ist jede Bedeckung vor Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Schutzschilde, Kinnvisiere o.ä. sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

2. a) Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 8 an den auf der Grundschule aufbauenden allgemeinen Schulen und den beruflichen Gymnasien jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, wird ein Schulbeginn frühestens zum Zeitpunkt des Beginns der zweiten Unterrichtsstunde an der jeweiligen Schule angeordnet.

b) Abweichend von Ziffer 2 a können von den Schulleitungen Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch den versetzten Unterrichtsbeginn die Organisation eines lehrplangerechten Unterrichts nicht möglich ist.

3. In den auf der Grundschule aufbauenden allgemeinen Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, ist beim Sportunterricht ein Mindestabstand zwischen allen beteiligten Personen von 1,5 m einzuhalten. Die Ausübung von Kontaktsportarten ist verboten.

4. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 3 erteilt im Übrigen das Amt für öffentliche Ordnung aus wichtigem Grund im Einzelfall.

5. Für die Nichtbefolgung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Stuttgart, 12. Oktober 2020
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller